

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma PENTAC Polymer GmbH (nachfolgend: PENTAC)

Zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern, Stand 04/2004

I. ALLGEMEINES • GELTUNGSBEREICH

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten für alle, auch zukünftigen Bestellungen von Waren und Dienstleistungen und deren Abwicklung; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers (im Folgenden auch: Lieferanten) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Verkäufers dessen Lieferung ohne ausdrücklichen Widerspruch annehmen.

II. ANGEBOT • ANGEBOTUNTERLAGEN

1. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 1 Woche anzunehmen.
2. Im Einzelfall von uns vorgegebene Fertigungsunterlagen inklusive Toleranzangaben sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vereinbarte Lieferspezifikation über Art und Umfang der Lieferung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in der Bestellung besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.
3. Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.
4. Im Rahmen des Zumutbaren ist PENTAC berechtigt, vom Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes zu verlangen. Dadurch bedingte Mehrkosten des Lieferanten sind angemessen zu entschädigen, Minderkosten sind unter Berücksichtigung eines etwaigen anteiligen Gewinnbeitrags zugunsten von PENTAC zu berücksichtigen. § 649 BGB analog soll für die Berechnung Maßstab sein.

III. PREISE • ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist ein bindender Festpreis.
2. Bei Preisstellung "frei Haus", "frei Bestimmungsort" und/oder sonstigen "frei-/ franko"-Lieferungen schließt der Preis die Fracht- und Verpackungskosten ein. Bei unfreier Lieferung übernehmen wir, soweit wir nicht eine besondere Art der Versendung vorgeschrieben haben, nur die günstigsten Frachtkosten. Die Rücknahmepflichten richten sich nach der Verpackungsverordnung vom 21.08.1998 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
3. Zahlungen erfolgen, soweit nicht die Konditionen des Lieferanten günstiger sind oder Abweichendes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
4. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der vollständigen Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns. Verzögerungen aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Rechnungen führen zu einer angemessenen Verlängerung der Skontofristen.
5. Zahlungen erfolgen mittels Scheck oder Banküberweisung. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Scheck am Fälligkeitstag per Post abgesandt bzw. die Überweisung am Fälligkeitstag bei der Bank in Auftrag gegeben wurde.
6. Fälligkeitszinsen können nicht verlangt werden. Der Verzugszinssatz beträgt 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Wir sind berechtigt, einen geringeren Verzugschaden als vom Verkäufer gefordert nachzuweisen.
7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

IV. LIEFERFRISTEN • LIEFERVERZUG

1. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist, die mit der Bestellung zu laufen beginnt, ist der Eingang der Ware bei und bzw. der von uns angegebenen Empfangsstelle. Sind Verzögerungen zu erwarten, hat der Lieferant dies unverzüglich mitzuteilen und uns geeignete Gegenmaßnahmen zur Abwendung eines drohenden Schadens vorzuschlagen.
2. Bei Lieferverzug des Verkäufers stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Unser Anspruch auf die Lieferung ist erst ausgeschlossen, wenn der Verkäufer den Schadensersatz geleistet hat.

V. GEFÄHRÜBERGANG

Der Verkäufer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung, auch bei "franko"- und "frei Haus"-Lieferungen, bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort.

VI. DOKUMENTATION

Rechnungen, Lieferscheine und Packzettel sind in zweifacher Ausfertigung jeder Sendung beizufügen. Anzugeben sind die Bestellnummer, Menge und Mengeneinheit, Artikelbezeichnung mit unserer Artikelnummer sowie bei Teillieferungen die Restmenge nebst Liefertermin.

VII. EIGENTUMSVORBEHALT

Bezüglich der Eigentumsvorbehaltsrechte des Verkäufers gelten dessen Bedingungen mit der Maßgabe, dass das Eigentum an der Ware mit ihrer Bezahlung auf uns übergeht und dementsprechend die Erweiterungsform des sogenannten Kontokorrentvorbehaltes nicht gilt.

Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Verkäufer die Ware nur heraus verlangen, wenn er zuvor vom Vertrag zurückgetreten ist.

VIII. MÄNGELHAFTUNG • VERJÄHRUNG

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus sind insbesondere die Sicherheitsvorschriften sowie die anwendbaren branchentypischen Fertigungs- und Qualitätsnormen zu beachten.
2. Die Ware wird bei uns nach Eingang in dem uns zumutbaren und uns technisch möglichen Umfang auf Qualität und Vollständigkeit geprüft. Mängelanzeigen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Arbeitstagen bei dem Verkäufer per Brief, Telefax, E-Mail oder telefonisch eingehen. Die Frist für die Mängelanzeige beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem wir den Mangel festgestellt haben oder hätten feststellen müssen.
3. Ist die Ware mit einem Sachmangel behaftet, stehen uns die gesetzlichen Rechte nach unserer Wahl zu. Eine Nachbesserung des Verkäufers gilt bereits nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Das Recht zum Rücktritt steht uns auch dann zu, wenn die betreffende Pflichtverletzung des Verkäufers nur unerheblich ist.
4. Wir sind berechtigt, vom Verkäufer Ersatz der Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Mangel verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Abnehmer zu tragen haben, wenn der Mangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf uns vorhanden war.
5. Für unsere Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Sie beginnen mit der rechtzeitigen Mängelanzeige (vgl. Ziff.2) zu laufen. Die Mängelhaftung des Verkäufers endet spätestens in 10 Jahren nach Ablieferung der Ware. Diese Beschränkung gilt nicht, sofern unsere Ansprüche auf Tatsachen beruhen, die der Verkäufer kannte bzw. kennen musste und die er uns nicht offenbart hat.
6. Der Verkäufer tritt uns bereits jetzt erfüllungshalber alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren oder solcher Waren zustehen, denen zugesicherte oder garantierte Eigenschaften fehlen. Er ist verpflichtet, uns zur Geltendmachung solcher Ansprüche auf Verlangen sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.

IX. ERKLÄRUNGEN ÜBER URSPRUNGSEIGENSCHAFT

Für den Fall, dass der Lieferant Erklärungen über die Ursprungseigenschaft verkaufter Ware abgibt, gilt Folgendes:

1. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen, als auch eventuell erforderliche Bestätigungen beizubringen.
2. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird, es sei denn er hat diese Folgen nicht zu vertreten.

X. QUALITÄT • DOKUMENTATION • INFORMATIONSPFLICHTEN

1. Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und uns nicht fest vereinbart, sind wir auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen unserer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.
2. Der Lieferant hat darüberhinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Die Dokumentationspflicht gilt für alle Liefergegenstände, soweit nicht einzelne ausdrücklich vertraglich davon ausgenommen sind.

XI. PRODUKTHAFTUNG • FREISTELLUNG • HAFTPFLICHTVERSICHERUNGSSCHUTZ

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - so weit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberücksichtigt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 2.500.000,- pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

XII. SCHUTZRECHTE • GEHEIMHALTUNG • VERTRAGSSTRAFE

1. Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Die Freistellungspflicht gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und hat seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten. Der Lieferant ist sonach verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
3. Der Lieferant darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung mit seiner Geschäftsverbindung zu uns werben; insbesondere bedarf die Veröffentlichung von Referenzlisten und Produktbezeichnungen sowie unseres Firmenlogos der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen dieses Zustimmungserfordernis verwirkt der Lieferant in jedem Einzelfall - und unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs - eine Vertragsstrafe von 5.000,- EURO.

XIII. VERWAHRUNG • EIGENTUM

1. Beigestelltes Material bleibt unser Eigentum. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unser beigestelltes Material mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des beigestellten Materials zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns; im Kaufpreis sind Kosten für die Verwahrung für die für uns verwahrten Gegenstände und Materialien enthalten.

XIV. GELTENDES RECHT • ERFÜLLUNGORT • GERICHTSSTAND

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer/Lieferanten gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen deutsches Recht unter Einschluss der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UNCITRAL).
2. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
3. Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten an dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Gericht zu verklagen. Unser Geschäftssitz ist auch Gerichtsstand, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland besitzt, nach Vertragsschluss seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Ausland verlegt oder sein Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

XV. SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und den Bestand des Vertrages unberührt.